



Frau T.

Dr. Gertrude Brinek
Volksanwältin

Sachbearbeiter/-in:
Dr. Regine Pabst

Geschäftszahl:

Datum:
08. Oktober 2015

Sehr geehrte Frau T.

Ich darf Ihnen mitteilen, dass mittlerweile eine Rückmeldung der Stadt Wien betreffend die Auszahlung der Ihrem verstorbenen Gatten zugesicherten Förderung des Treppenlifteinbaus eingelangt ist.

Die Stadt Wien hat zunächst erneut darauf hingewiesen, dass die Auszahlung an Angehörige generell ohne Nachweis der Förderungswürdigkeit bzw. die Auszahlung an Angehörige, weil eine Mindestdauer der Nutzung durch die behinderte Person vor deren Ableben nicht vorgesehen ist, nach Rechtsansicht der MA 50 bislang keine gesetzliche Deckung fand.

Die Stadt Wien hat sich aber in Reaktion auf die Missstandsfeststellung der Volksanwaltschaft mittlerweile vor allem mit dem Hinweis auseinandergesetzt, dass Förderungswerberinnen und Förderungswerber und ihre Angehörigen nur im Vertrauen auf § 53 Abs. 2 WWFSG 1989, wonach sechs Monate alte Rechnungen vorgelegt werden können, die Treppenlifteinbauten bereits vor der Förderungszusicherung finalisiert hätten.

Es wurde daher eine Sanierungsverordnungs(SanVO) - Novelle vorbereitet, die am 15. September 2015 von der Landesregierung einstimmig beschlossen wurde und am 1. Oktober 2015 kundgemacht wurde.

In § 18 der SanVO wurde eine Bestimmung hinsichtlich der Auszahlung der rechtzeitig beantragten Förderungsmittel an die Rechtsnachfolgern der Förderungswerberinnen und Förderungswerber aufgenommen, wenn im Vertrauen auf § 53 Abs. 2 WWFSG 1989 bereits behindertengerech-


te Maßnahmen gesetzt wurden. Voraussetzung für die Förderungsauszahlung ist allerdings, dass der Förderantrag zumindest zeitnah ([max. ca.](#) einen Monat danach) mit dem Auftrag an das Treppenlifteinbauunternehmen erfolgt.

Die Stadt Wien hat erklärt, dass dies in Ihrem Fall zutrefte, da das Förderungsansuchen Ihres verstorbenen Gatten zeitgleich mit der Beauftragung der Firma Lifta erfolgte. Eine Ausbezahlung der zugesicherten Förderung wird an Sie daher demnächst erfolgen.

Ich hoffe, Ihnen mit meinem Einschreiten dienlich gewesen zu sein, und verbleibe

mit freundlichen Grüßen

Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek e.h.

Signaturwert	EemHsILCnWv0cTbqF0GGNYEW0I53CparqZHNn237tDNHwHSDabHelqkaIR0d+enbbObtoB FvCt+3NVP2wO+WM8I0t5givEAjb1cB/hKxECchosifSZS+1OUD0msmiwvNweFpYZspyDD+ wRfswdkc0mbtyrpF3//7PS3mxomzrsw=	
	Unterzeichner	Volksanwaltschaft
	Datum/Zeit	2015-10-08T12:27:31+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532570
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	